



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 29.07.2019

### **Straftaten durch Asylbewerber in Marktoberdorf**

Laut Medienbericht (hier abrufbar: <https://www.bsaktuell.de/91235/marktoberdorf-asylbewerber-belaestigt-18jaehrige-sexuell-und-randaliiert/>) belästigte ein Asylbewerber in Marktoberdorf in der Nacht vom 29. auf den 30.03.2019 eine 18-Jährige, welche im selben Haus wohnt, sexuell, griff ihr gegen ihren Willen ans Gesäß, randalierte, spuckte im Streifenwagen der zur Hilfe gerufenen Polizei und urinierte in der Zelle in Richtung der Beamten.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wurde aufgrund der Taten ein Strafverfahren angestrengt?
2. Wenn ja, wie endete dies?
3. Wurde der Asylbewerber aufgrund der begangenen Straftaten abgeschoben?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Wohnt der Täter immer noch im selben Haus wie das Opfer der Straftat?
6. Wenn ja, hält die Staatsregierung eine Wohnsitzverlegung des Asylbewerbers für den Schutz der Opfers für geboten?
7. Trat der Asylbewerber bereits in der Vergangenheit polizeilich in Erscheinung?
8. Welche Staatsangehörigkeit besitzt der Asylbewerber?

## Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**  
vom 25.08.2019

- 1. Wurde aufgrund der Taten ein Strafverfahren angestrengt?**
- 2. Wenn ja, wie endete dies?**

Die Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) hat gegen den Beschuldigten wegen der Vorfälle in der Nacht vom 29. auf den 30.03.2019 am 07.08.2019 Anklage wegen Beleidigung und tätlicher Beleidigung in drei tateinheitlichen Fällen zum Nachteil der 18-Jährigen bzw. der Polizeibeamten erhoben. Der Ausgang des Strafverfahrens bleibt abzuwarten.

- 3. Wurde der Asylbewerber aufgrund der begangenen Straftaten abgeschoben?**  
**4. Wenn nein, warum nicht?**

Der Betroffene befindet sich noch im laufenden Asylverfahren und ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Eine Abschiebung ist aus diesem Grund derzeit nicht möglich.

- 5. Wohnt der Täter immer noch im selben Haus wie das Opfer der Straftat?**

Nein.

- 6. Wenn ja, hält die Staatsregierung eine Wohnsitzverlegung des Asylbewerbers für den Schutz der Opfers für geboten?**

Entfällt.

- 7. Trat der Asylbewerber bereits in der Vergangenheit polizeilich in Erscheinung?**  
**8. Welche Staatsangehörigkeit besitzt der Asylbewerber?**

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht möglich ist. Im Übrigen ist auch ein überwiegendes Informationsinteresse, das die Identifizierbarkeit von Einzelpersonen durch den Fragesteller oder auch durch Dritte, denen die Angaben aufgrund der vorgesehenen Drucklegung offengelegt werden, weder dargelegt noch erkennbar.